

LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

PROJEKT: Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet
„Bioenergie Weihenzell“

AUFTRAG: Teil II: Umweltbericht
Berichtsnummer: 0979-N-02-27.10.2025/0

VERFAHRENSSTAND: Entwurf

PLANAUFSTELLENDENDE KOMMUNE:

Gemeinde Weihenzell
Ansbacher Straße 15
91629 Weihenzell

VORHABENTRÄGER: HS GmbH & Co. KG
Wippendorfer Straße 7
91629 Weihenzell

PLANVERFASSER: ds – architektur und stadtplanung
Schönfeldstraße 1
87700 Memmingen

VERANTWORTLICHER BEARBEITER: B. Sc. F. Aurich
Ingenieurbüro: Lücking & Härtel GmbH
Kobershain
Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau
Tel.: 034221 / 55 199-0
Fax: 034221 / 55 199-80
f.aurich@luecking-haertel.de
<http://www.luecking-haertel.de>



KOBERSHAIN, DEN 27.10.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Veranlassung der Bauleitplanung und des Umweltberichtes	4
1.2	Inhalt und Ziele der Planung	4
1.2.1	Angaben zum Standort	4
1.2.2	Art des Vorhabens und der Festsetzungen	5
1.2.3	Bedarf an Grund und Boden	7
1.3	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und-Plänen sowie deren Berücksichtigung	8
1.3.1	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen	8
1.3.2	Raumordnung / Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan	9
1.3.3	Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan	11
1.3.4	Flächennutzungsplan	12
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	13
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	13
2.2	Schutzgut Fläche	14
2.3	Schutzgut Boden	15
2.4	Schutzgut Wasser	16
2.5	Schutzgut Klima/Luft	17
2.6	Schutzgut Landschaft	18
2.7	Schutzgut Mensch	19
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
2.9	Wechselwirkungen	22
2.10	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen – Anlagensicherheit	22
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	25
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	26
4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	26
4.2	Schutzgut Fläche	26
4.3	Schutzgut Boden	26
4.4	Schutzgut Wasser	27
4.5	Schutzgut Klima/Luft	27
4.6	Schutzgut Landschaft	27
4.7	Schutzgut Mensch	28
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
5	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich	29
6	Planalternativen	29
7	Zusätzliche Angaben	30
7.1	Grundlagen/Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	30
7.1.1	Fachgutachten zu den Belangen des Umweltschutzes	30
7.1.2	Umweltrelevante Stellungnahmen	30
7.2	Monitoring nach Anlage 1 Nr. 3 b BauGB	31
7.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
7.4	Referenzliste der Quellen	33



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden in den Plangeltungsbereichen I + II	7
Tabelle 2: Berücksichtigung der in Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
Tabelle 3: Verkehrsmengenanalyse	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Planzeichnung B-Plan „Bioenergie Weihenzell“ (Entwurf); Stand: 27.10.2025 (ohne Maßstab).....	6
Abbildung 2: Auszug FNP Gemeinde Weihenzell (/19/, ohne Maßstab)	12
Abbildung 3: Bodentypen im Plangeltungsbereich gem. 25 BÜK25 (/18/, ohne Maßstab)	15
Abbildung 4: Achtungsabstand 200 m (ohne Maßstab)	24

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking & Härtel GmbH gestattet.
Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden, Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Beschlussfassung im Aufstellungsverfahren.



1 Einleitung

1.1 Veranlassung der Bauleitplanung und des Umweltberichtes

Die Gemeinde Weihenzell befindet sich im Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Bioenergie Weihenzell“. Vorhabenträger ist die HS GmbH & Co. KG, die am Standort bereits eine nach dem BImSchG genehmigte Biogasanlage betreibt. Angesichts der vorliegenden und zukünftigen umweltgesetzlichen sowie energiepolitischen Änderungen und Herausforderungen werden Anpassungen an der Anlage erforderlich. Für einen auch zukünftig wirtschaftlich effizienten Betrieb ist die Erweiterung der Anlage geplant. Durch den dann geplanten Betrieb wird eine Biogasmenge > 2,3 Mio. Nm³ pro Jahr erzielt, die über dem baugesetzlich privilegierten Grenzwert für den Außenbereich liegt. Somit ist für die Erweiterung der Anlage die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Der vorliegende Umweltbericht stellt gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung dar (Teil II), in dem die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in ihren Bestandteilen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zusammengefasst dargestellt werden. Das im Umweltbericht dargelegte Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Inhalt und Ziele der Planung

1.2.1 Angaben zum Standort

Das Vorhabengebiet befindet sich im Süden der Ortschaft Weihenzell und bezieht sich auf Teilbereiche der Flurstücke 214, 2075 und 2088 der Gemarkung Weihenzell, Gemeinde Weihenzell, Landkreis Ansbach, Freistaat Bayern.

Im Plangeltungsbereich I befindet sich das Betriebsgelände einer Biogasanlage einschließlich aller erforderlichen technischen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen. Nördlich angrenzend befindet sich die Tierhaltungsanlage eines Landwirtschaftsbetriebes.

Im Plangeltungsbereich II befinden sich eine Hackschnitzelkesselanlage mit Hackschnitzellagerhalle sowie die BHKW 6 + 7 einschließlich aller erforderlichen technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Zwischen den Plangeltungsbereichen I und II verläuft die „Wippendorfer Straße“ über die die beiden Plangeltungsbereiche durch bestehende Zufahrten erschlossen werden.

Im Nordwesten, Süden und Osten des Vorhabenstandortes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

1.2.2 Art des Vorhabens und der Festsetzungen

Die HS GmbH & Co. KG (nachfolgend Vorhabenträger genannt) betreibt am Standort Weihenzell eine nach § 35 BauGB privilegierte Biogasanlage. Nunmehr plant der Vorhabenträger die Erweiterung der Biogasanlage. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens zu schaffen, stellt die Gemeinde Weihenzell den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Bioenergie Weihenzell“ auf.

Als Grundflächenzahl (GRZ) wurde 0,8 festgesetzt.

Geltungsbereich I – Biogasanlage: Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 20,0 m, jeweils gemessen ab dem Schnittpunkt der Außenwandflucht mit der OK Dachhaut (Attikaoberkante bei Flachdach; Firsthöhe bei Sattel- und Pultdach). Oberlichter und Dachkuppeln können dieses Maß übersteigen. Die höchste Ausdehnung der Tragluftdächer beträgt ca. 25,0 m, gemessen ab Oberkante Fertigfußboden (FFB) der zugeordneten Behälter. Abgasleiteinrichtungen; Kamine und Tankanlagen können prozessbedingt und immissionsschutzrechtlich höher errichtet werden.

Geltungsbereich II – Hackschnitzelanlage: Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 15,0 m, jeweils gemessen ab dem Schnittpunkt der Außenwandflucht mit der OK Dachhaut (Attikaoberkante bei Flachdach; Firsthöhe bei Sattel- und Pultdach). Oberlichter und Dachkuppeln können dieses Maß übersteigen. Abgasleiteinrichtungen, Kamine und Tankanlagen können prozessbedingt und immissionsschutzrechtlich höher errichtet werden.

Innerhalb der Geltungsbereiche I und II des Bebauungsplanes sollen die Flächen als „sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung Bioenergie“ nach § 11 Abs. 2 sowie § 14 BauNVO festgesetzt werden.

Weiterhin werden innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt innerhalb der wiederum Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt sind.

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dargestellt.

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich I des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) (gem. § 9 Abs. 7 BauGB) hat eine Gesamtfläche von 36.990 m².

Der Plangeltungsbereich II des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB) hat eine Gesamtfläche von 7.475 m².

Der Bedarf an Grund und Boden ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden in den Plangeltungsbereichen I + II

Festsetzung		Fläche
Plangeltungsbereich I		36.990 m²
Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Bioenergie (§ 11 und § 14 BauNVO)		17.704 m ²
darin:	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB): Mesophile Hecke	1.650 m ²
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB): Mesophile Hecke	602 m ²
	Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		17.504 m ²
darin:	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB): Mesophile Hecke	367 m ²
	Streuobstbestand	818 m ²
	Obstbaumreihe	850 m ²
Plangeltungsbereich II		7.475 m²
Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Bioenergie (§ 11 und § 14 BauNVO)		6.080 m ²
darin:	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB): Baumpflanzungen	5 Stk.
	Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
darin:	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB): Mesophile Hecke	1.395 m ²
	Summe Plangeltungsbereiche I + II	

1.3 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und-Plänen sowie deren Berücksichtigung

1.3.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Die Anlage 1 Nr. 1.b) BauGB fordert die Berücksichtigung von Umweltschutzzielen aus Fachgesetzen, welche für die vorliegende Bauleitplanung von Bedeutung sind. Nachfolgend werden die Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen, welche für die hier vorliegende Bauleitplanung von Bedeutung sind, dargelegt und deren Art bzw. Erforderlichkeit der Berücksichtigung im Verfahren dargestellt.

Tabelle 2: Berücksichtigung der in Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung im Verfahren
§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	- Erstellen eines Umweltberichtes
§1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	- Erstellen eines Grünordnungsplans - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
§1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
§1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	- Erstellen eines Grünordnungsplans
§1a Abs. 3 BauGB und §18 Abs. 1 BNatSchG	Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	- Erstellen eines Grünordnungsplans
§1a Abs. 5 BauGB	Erfordernisse des Klimaschutzes	- Erstellen eines Umweltberichtes
§1 BNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen - Erstellen eines Artenschutzfachbeitrages
§13 BNatSchG	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu kompensieren.	- Erstellen eines Grünordnungsplans - Durchführung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen
§33 Abs. 1 BNatSchG	Verbot von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 - Gebieten	- keine Berücksichtigung, aufgrund der fehlenden Betroffenheit
§44 BNatSchG	Berücksichtigung besonders geschützter Arten und deren Lebensräume	- Erstellen eines Artenschutzfachbeitrages - Erstellen eines Grünordnungsplans
§1 BBodSchG	nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktion	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans
§1 Abs. 1 Nr. 4 BBodSchG	Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans
§1 KreislaufwirtschaftsG	Schonung der natürlichen Ressourcen Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans
§27 Abs.1 und 2 WHG und §44 WHG	oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans - Vorliegen einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis

Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung im Verfahren
	und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden	
§47 Abs.1 und 2 WHG	Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans - Vorliegen einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis
§1 Abs. 1 DSchG	Schutz, Pflege und Erhalt von Denkmälern	- Erstellen eines Umweltberichtes
§1 i.v.m. §5 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft	- Erstellen eines Umweltberichtes - Erstellen eines Grünordnungsplans
§50 BImSchG i.v.m. §3 12. BImSchV	Verhinderung von Störfällen	- Erstellen eines Umweltberichtes - Fortschreibung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß §8 der 12. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens
§35 Abs.1 UVPG	SUP-Pflicht bei Plänen und Programmen	- entspricht dem Umweltbericht

1.3.2 Raumordnung / Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan

Das Vorhaben stellt die Weiterentwicklung der Nutzung regenerativer Energien durch die am Standort bereits vorhandene Biogasanlage dar. Somit folgt die Ausweisung des Bebauungsplanes den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP, /20/).

Die geplante Vergrößerung der bestehenden Biogasanlage wird neben den gesetzlichen Anforderungen zum Schutz des Grundwassers vor allem den Raumordnungszielen zum Klimaschutz und zur Nutzung erneuerbarer Energien gerecht.

LEP 1.3 Klimawandel

LEP 1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- *die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und*
- *die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

Die Planung soll die optimale Auslastung einer bestehenden Biogasanlage ermöglichen. Mit der verbesserten Erschließung und Nutzung des erneuerbaren Energieträgers Biomasse trägt sie dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen Luftschadstoffen zu verringern.

LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

Die Planung beschränkt sich auf eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Eine bandartige Siedlungsstruktur entsteht dadurch nicht, ebenso kein Ansatz für eine weitere Besiedlung des Außenbereichs.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Zu diesem Anbindungsgebot steht die Planung nicht im Widerspruch, weil Biomasseanlagen nach der Begründung des Landesentwicklungsprogramms keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels sind.

LEP 6.2 Erneuerbare Energien

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach der Begründung des Landesentwicklungsprogramms dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – u.a. Biomasse – dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Energieplan Bayern 2040 soll Klimaneutralität 2040 im Bereich der Energieversorgung erreicht werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen. Die Optimierung und Bestandssicherung einer bestehenden Anlage ist besonders geeignet, diesem Ziel zu entsprechen.

LEP 6.2.5 Bioenergie

(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

Bioenergie leistet nach der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe

(z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.

Da die Anlage jedoch eine wünschenswerte Ergänzung und Weiterentwicklung der Nutzung regenerativer Energien, durch die am Standort bereits vorhandene Biogasanlage darstellt, folgt die Ausweisung des Bebauungsplanes somit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes. Unter 1.3.1 und 6.2 wird hier gefordert, dass die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Durch die Verknüpfung mit der vorhandenen Biogasanlage werden die Potenziale der Bioenergie durch die Implementierung der dort erzeugten Abwärme und des Stromes nachhaltig genutzt. Ein umweltschonender Ausbau der Bioenergie durch die Ausnutzung von Biomasse, wie das hier erfolgt, entspricht ebenfalls den Forderungen des LEP.

RP 6.2 Erneuerbare Energien

RP 6.2.4 Bioenergie

(G) Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu.

Das hier vorliegende Vorhaben dient zum einem der Erzeugung von Strom und Wärme aus nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern und zum anderen der Wärmeerzeugung durch Holzhackgut. Damit wird dem v.g. Ziel vollumfänglich Rechnung getragen.

Bei Berücksichtigung der o.g. Zielvorgaben stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten dem Vorhaben nicht entgegen.

1.3.3 Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan

Der Regionalplan übernimmt zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes.

1.3.4 Flächennutzungsplan

Für das Vorhabengebiet existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Weihenzell mit seinen Änderungen. Ein Auszug aus dem FNP sowie die 10. Änderung als Entwurf wird in Abbildung 2 dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan für das Vorhabengebiet befinden sich in Aufstellung. Für den Vorhabenstandort existiert bisher kein Bebauungsplan.

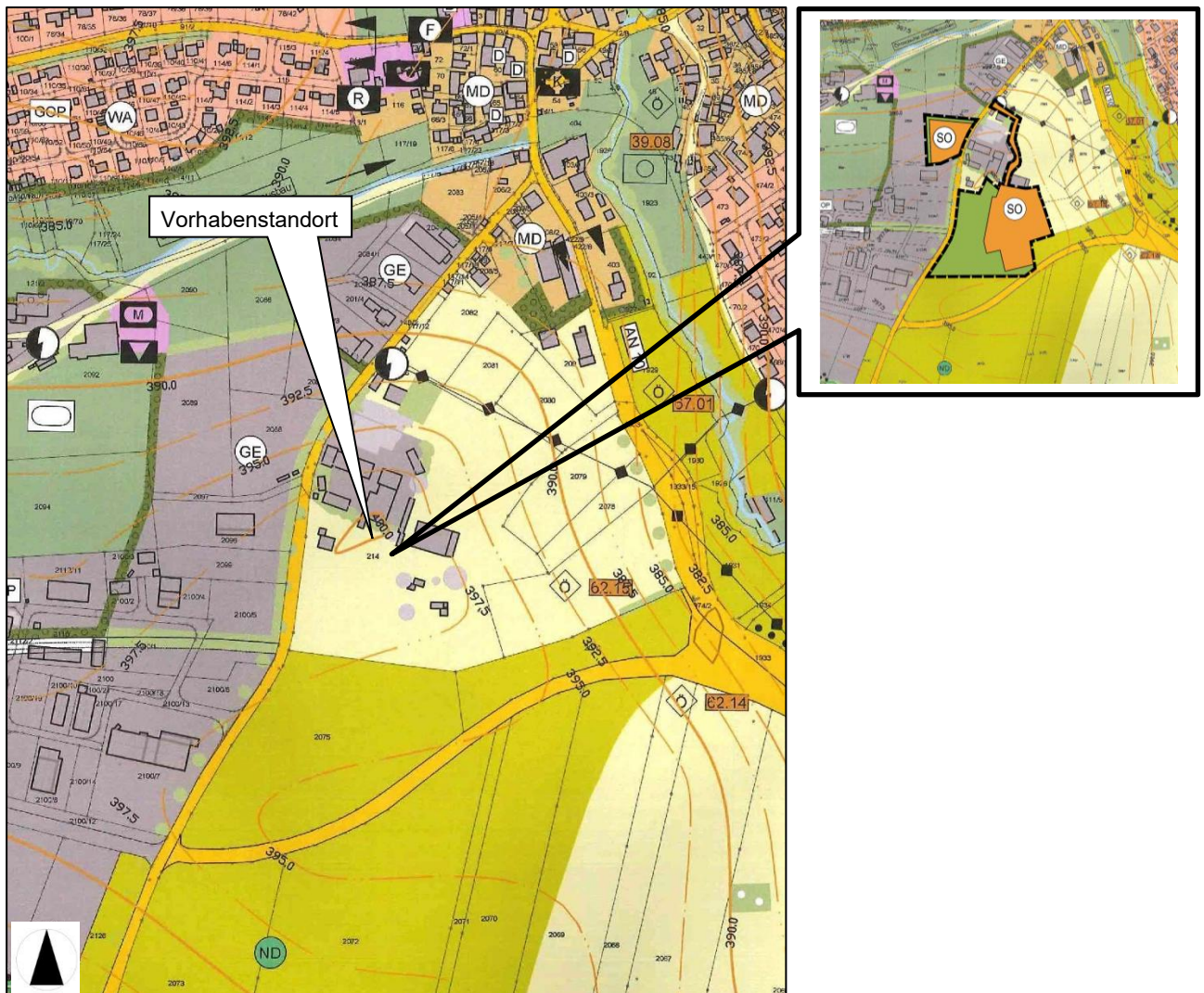


Abbildung 2: Auszug FNP Gemeinde Weihenzell (/19/, ohne Maßstab)

Im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Weihenzell ist die Vorhabenfläche westlich der Wippendorfer Straße als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO dargestellt, die Fläche östlich der Wippendorfer Straße zum Teil als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO und zum Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Somit wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der geänderte Flächennutzungsplan (Stand: Entwurf) stellt den Vorhabenstandort als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO dar.

2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Beschreibung:

Der Bestand wurde durch eine Ortsbegehung im Mai 2022 erfasst. Im Plangebiet kommen folgende Biotoptypen vor (vgl. /4/):

- Intensivgrünland (G11)
- Landwirtschaftliche Betriebsanlage (X132) mit Gebäuden/Anlagen, teil- und vollversiegelten Wegen und Plätzen sowie Frei- und Lagerflächen

Im Plangeltungsbereich I und II befinden sich Flächen, auf denen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in den Boden sowie die Lebensräume von Tieren und Pflanzen in vorhergehenden Genehmigungen festgesetzt und zu erhalten sind.

Auswirkungsprognose:

Die geplante Bebauung führt zu einem (Teil-)Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren. Ökologisch wertvolle Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen. Die Gehölze in den Plangeltungsbereichen bleiben erhalten.

Zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (/5/) erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und näheren Umfeldes sowie fehlender artspezifischer und essenzieller Habitatbestandteile durch das Vorhaben keine Störung erfolgt, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg lokaler Populationen europäisch geschützter Arten auswirkt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Durch das Planvorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Nach den Ausführungen des Grünordnungsplans (/4/) ist die Entwicklung einer mesophilen Hecke auf den Havariewallaußenseiten im Geltungsbereich I, Flurstücke 214 und 2075, Gemarkung Weihenzell, am westlichen Rand des Geltungsbereiches I, Flurstück 214, Gemarkung Weihenzell, sowie östlich, südlich und westlich des Doppelmembran-Gasspeichers im Geltungsbereich I, Flurstück 2075, Gemarkung Weihenzell, vorgesehen. Mit Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Zuge der Planrealisierung entstehen neue Biotopstrukturen, die insbesondere von Tierarten mit Bindung an die Lebensräume „Gehölze“ besiedelt werden können.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erreichung einer Betriebserlaubnis für den geplanten Anlagenbetrieb werden detaillierte Immissionsprognosen zu Schadstoff- und Geräuschemissionen erarbeitet, welche deren Auswirkungen genau ermitteln und beurteilen.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind insgesamt Umweltwirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Das Vorhabengebiet bezieht sich auf das Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage sowie auf intensiv genutztes Grünland. Der Vorhabenstandort ist daher hinsichtlich seiner schutzgutbezogenen Flächennutzungsqualität bereits vorbelastet.

Auswirkprognose:

Während der Bauphase kann es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von Flächen durch Lagerung von Baumaterialien oder durch den Bau von Baustraßen kommen.

Grundsätzlich kommt es zu einem Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Gemeinde Weihenzell, während es zu einem Verlust von Freiraumflächen kommt.

Ergebnis:

Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Sondergebiet führt zur zusätzlichen, quantitativen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Gemeindegebiet Weihenzell.

Insgesamt ist von Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut auszugehen.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Plangebiet ist teilweise bereits durch Versiegelungen des bestehenden Betriebsstandortes vorbelastet. Ein Großteil des räumlichen Geltungsbereiches I ist jedoch unversiegelt und wird als Grünlandfläche intensiv genutzt. Nach den Angaben der Übersichtsbodenkarte BÜK25 (/18/) stehen im Plangeltungsbereich die in Abbildung 3 aufgeführten Bodentypen an.

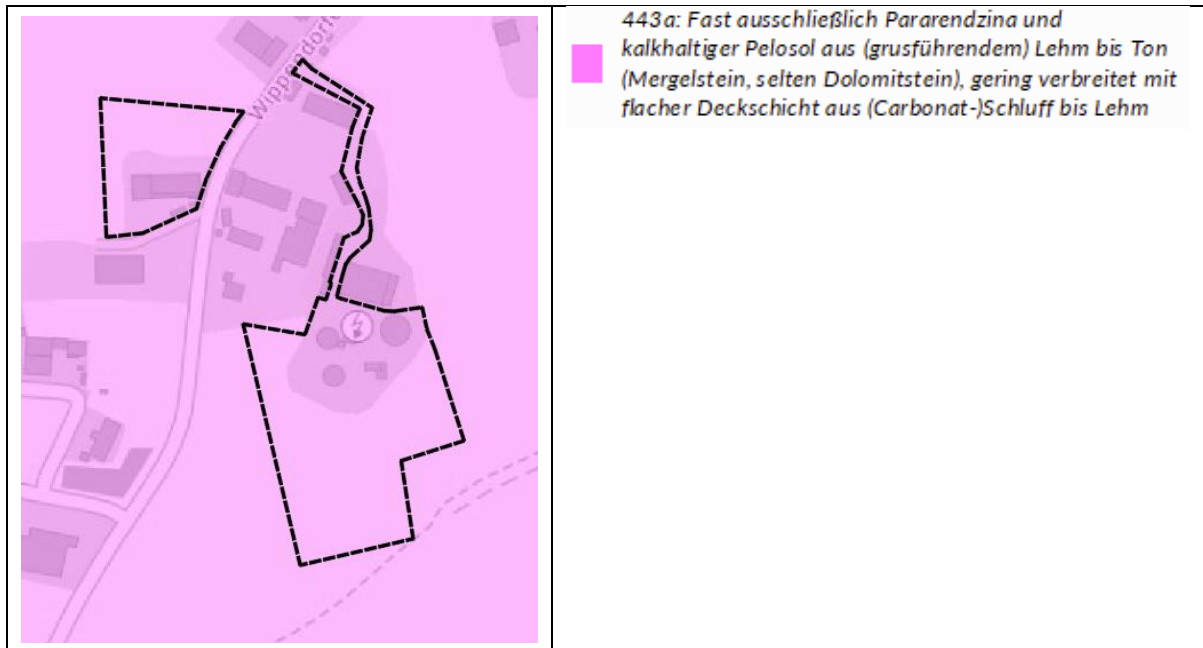


Abbildung 3: Bodentypen im Plangeltungsbereich gem. 25 BÜK25 (/18/, ohne Maßstab)

Der Boden am Standort besitzt eine geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit, ein geringes Wasserspeichervermögen und mittlere bis sehr hohe Filter- und Puffereigenschaften.

Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind am Standort nicht vorhanden.

Gemäß Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.06.2025 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendenkmäler (/10/).

Gemäß Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 08.07.2025 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine altlastenverdächtigen Ablagerungen (/11/).

Auswirkungsprognose:

Mit der geplanten Bebauung lässt sich eine Versiegelung von Boden nicht vermeiden. Die betroffenen Flächen verlieren ihre Funktionen für den Naturhaushalt vollkommen. Die Ausgleichsplanung für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (/4/).

Ergebnis:

Insgesamt ist von Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit für dieses Schutzgut auszugehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Das Plangebiet umfasst intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen mit einer bislang unbeeinträchtigen Grundwassersituation sowie einen baulich genutzten Bereich, in dem die natürliche Grundwassersituation durch die bestehenden Versiegelungen beeinträchtigt ist. Die Flächen sind mit Behältern, Wegen und sonstigen Gebäuden und Anlagen einer bereits bestehenden Biogasanlage sowie einer bestehenden Hackschnitzelkesselanlage überbaut.

Oberflächengewässer sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden. Rund 300 m östlich des Vorhabenstandortes befindet sich die „Rippach“ und rd. 340 m nördlich der „Wernsbach“, beides Gewässer 3. Ordnung gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG.

Im Rahmen des Antrages auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG (/3/) wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangeltungsbereich I im Rahmen der Arbeiten am Kombibehälter und dem Bau der Umwallung geprüft. Der anstehende schwach sandige Ton und die Tonsteine sind undurchlässig. Eine Versickerung des Oberflächenwassers mit einer Flächenversickerung oder Versickerungsmulde im Plangeltungsbereich I ist somit nicht möglich. Daher sammelt sich das Oberflächenwasser im Havarieraum südlich der Biogasanlage. Im Bereich des Havariewalles gibt es einen Schieber. Derzeit wird das Oberflächenwasser nur nach manueller Öffnung des Schiebers gezielt abgelassen. Der Schieber wurde an eine DN 150 Rohrleitung angeschlossen, die in einen südlich anliegenden Entwässerungsgraben führt. Dieser entwässert in die östlich gelegene Rippach.

Das auf den versiegelten Flächen im Bereich der bestehenden Biogasanlage anfallende verschmutzte Oberflächenwasser wird aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet.

In der bestehenden Anlage werden wassergefährdende Stoffe sowie potenziell wassergefährdende Stoffe gelagert und verwendet. Die Behälter sind nach den zum Genehmigungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgestattet und genehmigt.

Der Standort liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet. Er liegt weiterhin nicht in einem Überschwemmungs- oder Hochwasserentstehungsgebiet, so dass besonders bedeutsame Strukturen nicht vorliegen.

Auswirkungsprognose:

Das geringfügig anfallende belastete Oberflächenwasser wird aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet. Somit wird ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden und in das Grundwasser vermieden.

Unbelastetes Niederschlagswasser, welches auf den Anlagen im Plangeltungsbereich I anfällt, sammelt sich im Havarieraum. Eine Versickerung des Oberflächenwassers mit einer Flächen-



versickerung oder Versickerungsmulde ist nicht möglich. Daher wird das gesammelte Oberflächenwasser im Havarieraum südlich der Biogasanlage nach eingehender Sichtprüfung des Betreibers über einen Schieber im Havariewall gedrosselt in einen südlich anliegenden Entwässerungsgraben abgeleitet. Die Erhöhung des Abflussverhaltens des Entwässerungsgrabens und somit der „Rippach“ wird durch die gedrosselte Einleitung vermieden.

Das Niederschlagswasser der Gebäude und Anlagen im Plangeltungsbereich II soll flächig versickert werden. Somit werden Beeinträchtigungen aus einer verringerten Grundwasserneubildungsrate minimiert.

Eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für vorliegendes Vorhaben und dem hier beschriebenen Entwässerungskonzept wurde mit Bescheid vom 11.09.2025 (/15/) durch das Landratsamt Ansbach erteilt.

Ergebnis:

Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung:

Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht in Gebieten mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen und auch nicht in Gebieten, welche als Luftaustauschbahnen bedeutsam sind. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Luftkurorten.

Auswirkungsprognose:

Die Durchführung der Planung führt nicht zu grundlegenden Veränderungen lokalklimatischer Verhältnisse (Verlust oder Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktion). Die Planung hat keine Auswirkungen auf die großräumigen Klimakennzahlen. Die Biogasanlage trägt hingegen zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei und bewirkt damit potenziell eine Verbesserung der globalklimatischen Verhältnisse. Die Ziele des Klimaschutzes werden somit berücksichtigt.

Anpassungen an klimatische Veränderungen (Extremwetterereignisse) werden entsprechend dem Stand der Technik bei neuen Anlagenteilen berücksichtigt.

Ergebnis:

Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind von geringer Erheblichkeit.

2.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Die Landschaft am Vorhabenstandort wird geprägt durch die gleichbleibende Topografie (leicht wellig) und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Der Eingriffsort wird als Betriebsstandort sowie Intensivgrünland genutzt und ist allseits einsehbar.

Die landwirtschaftlich geprägte Landschaft wird durch kleinere Feldgehölze sowie Feldhecken strukturiert.

Der Vorhabenstandort weist eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf, weil sich hier die menschliche Überprägung durch bereits jetzt deutlich hervorstechende Baukörper (u.a. Hallen, Behälter) bemerkbar macht. Eine Eingrünung des Plangeltungsbereiches I nach Westen ist bislang nicht vorhanden. Es bestehen Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft.

Auswirkungsprognose:

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Plangeltungsbereich I nur teilweise mit einer mesophilen Hecke auf den östlichen und südlichen Havariewallaußenseiten eingegrünt ist. Nach Süden und Westen ist die Anlage einsehbar.

Der Plangeltungsbereich II ist bereits durch bestehende Gehölzstrukturen nach Norden und Westen zur freien Landschaft eingebunden. Diese wurden im Rahmen der Neuerrichtung bzw. Erweiterung der Hackschnitzelkesselanlage festgesetzt und bereits gepflanzt.

Die Errichtung der zusätzlichen Gebäude und Anlagen führt zu einer veränderten Sichtbarkeit im angrenzenden, bislang nicht entsprechend abgeschirmten, landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum. Hieraus resultieren erhebliche Eingriffe, welche anlagebedingt auf der Fläche verbleiben.

Über die landschaftsangepasste, gedeckte, matte farbliche Gestaltung der Gebäude/Anlagen wird die landschaftliche Integration erleichtert. Weiterhin ist die Eingrünung der geplanten Anlagen im Plangeltungsbereich I nach Süden und Westen vorgesehen. Der Eingriff aus der Sichtbarkeit in der Landschaft wird über die geplanten Maßnahmen auf ein geringes Maß begrenzt.

Eine Zerschneidung und Beeinträchtigung der Zugänglichkeit der Landschaft, v.a. durch die Beseitigung/Zerschneidung von Wegen oder Errichtung baulicher Anlagen, kann ausgeschlossen werden.

Ergebnis:

Insgesamt sind für das Schutzgut Landschaftsbild Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.7 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Dem Plangebiet kommt als Fläche, welche intensiv landwirtschaftlich bzw. betrieblich genutzt wird, keine besondere Bedeutung für die Naherholung zu. Auch die Zufahrtswege sind keine regional oder überregional bedeutsamen Erholungs- oder Wanderwege.

Umgeben wird der Plangeltungsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auch hier befinden sich keine für die Erholung oder die Freizeitnutzung bedeutsamen Bereiche.

Die maßgeblichen Immissionsorte zur Beurteilung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen in der Umgebung des Vorhabenstandortes entsprechen den nächsten Wohnbebauungen in der Nachbarschaft.

Die bestehende Biogasanlage verfügt über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Bescheid) erteilt am 05.03.2025 durch das Landratsamt Ansbach mit der die bestehende Anlage bereits eine Rohbiogasproduktion in Höhe von ca. 3,5 Mio.Nm³/a erzeugen darf. Im Rahmen dieser Genehmigungserteilung wurden die Schutzansprüche für den Mensch bereits geprüft.

Auswirkungsprognose:

Geräuschemissionen

Die geplanten baulichen Erweiterungen beziehen sich vorwiegend auf die Errichtung von weiteren Vergärungsbehältern. Weitere Anlagen zur Verwertung von Rohbiogas sind nicht geplant. Somit entstehen keine wesentlichen zusätzlichen Geräuschquellen. Aufgrund der dann zukünftig höheren Rohbiogasproduktion wird es zu Änderungen im anlagenbezogenen Fahrverkehr kommen.

Die Beurteilung der Geräuschemissionen des Fahrverkehrs auf öffentlichen Straßen erfolgt entsprechend Nr. 7.4 TA-Lärm nach den Regelungen der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV verweist dabei auf die RLS19. Die RLS 19 zieht die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge als Kenngröße heran. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen basieren auf dem anlagenbezogenen Fahrverkehr. Der anlagenbezogene Verkehr der Biogasanlage außerhalb des Betriebsgeländes ist für den genehmigten IST-Zustand und den zukünftig zu beantragenden PLAN-Zustand in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Verkehrsmengenanalyse

Verkehrsursache	genehmigter IST-Zustand	Plan-Zustand
Antransport	Fahrten pro Jahr	Fahrten pro Jahr
Maissilage	261	522
Grassilage	261	444
Getreide, Ganzpflanze, siliert	131	392

Verkehrsursache	genehmigter IST-Zustand	Plan-Zustand
Antransport	Fahrten pro Jahr	Fahrten pro Jahr
Getreide, Ganzpflanze, siliert	79	79
Getreideschrot	53	53
Corn-Cob-Mix	107	107
Rindergülle	79	158
Rindermist	183	183
Schwefelsäure	14	20
Abtransport	Fahrten pro Jahr	Fahrten pro Jahr
Gärreste	338	766
ASL	35	51
Gesamt	1.541	2.775
	Fahrten pro Werktag	Fahrten pro Werktag
Angenommener Pkw-Verkehr für Servicearbeiten	10	10
Summe Lkw/Traktor	5,14	9,25

Durch die erhöhte Leistungskapazität der Anlage kommt es zu einem Mehraufkommen an Lkw/Traktor-Fahrten für die Antransporte der Einsatzstoffe sowie durch die Abtransporte der Gärprodukte. Die Steigerung stellt keine Verdopplung dar. Eine Erhöhung des Beurteilungspegel für Verkehrsgeräusche aus dem anlagenbezogenen Verkehr der Biogasanlage um 3 dB(A) kann somit begründet ausgeschlossen werden.

Verkehrszählraten für die umliegenden öffentlichen Verkehrswege liegen nicht vor.

In der Ergebnistabelle BASt SVZ 2021 vom 17.02.2023 über die DTV-Mittelwerte wird für Ansbach der SV-Anteil (Schwerverkehr) mit 70 Kfz/24 h auf Kreisstraßen angegeben und liegt damit deutlich über dem anlagenbezogenen Verkehr der Biogasanlage auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Für das Erreichen einer Betriebserlaubnis der erweiterten Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden die Auswirkungen der Geräuschemissionen durch eine detaillierte Geräuschemissionsprognose ermittelt und beurteilt.

In früheren immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurde in einer detaillierten Geräuschemissionsprognose ermittelt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Beurteilungspegel nach TA Lärm eingehalten werden. Von einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist weiterhin auszugehen.

Beeinträchtigungen aus Geräuschemissionen durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen

Im direkten Umfeld des Vorhabens befinden sich keine relevanten Immissionsorte (Wohnnutzungen). Die nächsten Immissionsorte, an denen sich Personen, nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend nach tatsächlicher Art der baulichen Nutzung einem Gewerbegebiet zu zuordnen.

Die geplanten baulichen Erweiterungen beziehen sich vorwiegend auf die Errichtung von gasdichten Vergärungsbehältern sowie einem weiteren Feststoffdosierer. Somit entstehen nur unwesentliche zusätzliche Geruchsemissionen.

Für das Erreichen einer Betriebserlaubnis der erweiterten Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden die Auswirkungen der Geruchsemissionen durch eine Immissionsprognose ermittelt und beurteilt.

Ergebnis:

Alle technischen und baulichen Änderungen sind bei der vorliegenden Biogasanlage entweder immissionsschutzrechtlich anzuzeigen oder mittels Änderungsgenehmigung genehmigen zu lassen. Die Verfahren dazu führt die untere Immissionsschutzbehörde.

Dabei sind Prognosen vorzulegen, die die Verträglichkeit mit den in der Umgebung befindlichen Nutzungen nachweisen und über die nachgewiesen wird, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie die Immissionswerte bzw. Bewertungsmaßstäbe nach TA Luft an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind insgesamt geringe Umweltwirkungen zu erwarten. Mögliche Auswirkungen durch Geräusche und Gerüche durch das Vorhaben werden begründet die einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Immissionswerte bzw. Bewertungsmaßstäbe nach TA Luft an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Gemäß der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.06.2025 (/10/) sind im Vorhabenbereich derzeit keine Bodendenkmäler oder baulichen Anlagen als Kulturdenkmale im Sinne von Art. 1 BayDSchG registriert.

Auswirkungsprognose:

Bei Baudurchführung können Bodenfunde nicht vollständig ausgeschlossen werden. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen (/10/). Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichtenden befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis:

Insgesamt sind für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen unter den Schutzgütern bestehen im Rahmen ihrer allgemeinen ökologischen und physikalischen Funktionszusammenhänge (z.B. Struktur- und Artenvielfalt, Boden- und Wasserhaushalt).

Die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen wurden überwiegend bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft erfasst.

Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über allgemeine Funktionszusammenhänge hinausgehen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit entsprechenden Sonderbiotopen), lassen sich für das Plangebiet nicht ableiten.

2.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen – Anlagensicherheit

Beschreibung:

Im Betrieb wird Biogas erzeugt, gelagert und über Rohleitungssysteme transportiert. Dabei handelt es sich um ein störfallrelevantes entzündbares Gas, für das ab einer Mengenschwelle von 10.000 kg die Anforderungen der Störfall-Verordnung (/32/) gelten. Die bestehende Biogasanlage unterliegt somit aufgrund des Gesamtbiogaslagervolumens von ca. 15.230 Nm³ bereits in ihrem aktuellen Zustand den Grundpflichten der der Störfall-Verordnung.

In der bestehenden Anlage werden wassergefährdende Stoffe sowie potenziell wassergefährdende Stoffe gelagert und verwendet. Die bestehenden Behälter sind nach den zum Genehmigungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgestattet und genehmigt.

Im Bereich der Biogasanlage ist ein Havarieschutzwall vorhanden, welcher der Rückhaltung von im Schadensfall austretenden Substraten dient.

Auswirkprognose:

In der Betriebsführung der Anlage werden Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen getroffen. Dazu zählt speziell die Fortschreibung des vorhandenen Störfallkonzeptes vom Oktober 2023 (/2/) nach den Anforderungen des § 8 der 12. BImSchV (/32/). Dieses erfolgt durch einen zugelassenen Sachverständigen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. vor Inbetriebnahme der erweiterten Biogasanlage wird dieses Störfallkonzept behördlicherseits geprüft und bewertet. Darüber hinaus werden Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

In Anwendung des § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen für bestimmte Nutzungen (Betriebsbereiche und schutzwürdige Nutzung, wie Wohngebäude, öffentliche Gebäude) so anzuordnen, dass die Auswirkungen schwerer Unfälle so weit wie möglich vermieden werden. In Umsetzung dieser Forderung ist der potenzielle Umkreis einer Anlage, in dem relevante und gefährliche Auswirkungen möglich sind, zu bestimmen. Hierzu empfehlen die Leitfäden KAS-18 und KAS-32 Achtungsabstände zwischen Betriebsbereichen einer Störfallanlage und schutzwürdiger Nutzung je nach Anlagentyp von 200 m bis 250 m. Schutzobjekte, die außerhalb dieses Bereiches liegen, werden nicht weiter betrachtet.

Gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG sind benachbarte Schutzobjekte:

- ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete,
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- Freizeitgebiete,
- wichtige Verkehrswege,
- und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete

Für die Biogasanlage ergibt sich gemäß Fassung des KAS-32 ein Achtungsabstand von 200 m. In der nachfolgenden Abbildung ist der Achtungsabstand von 200 m dargestellt.

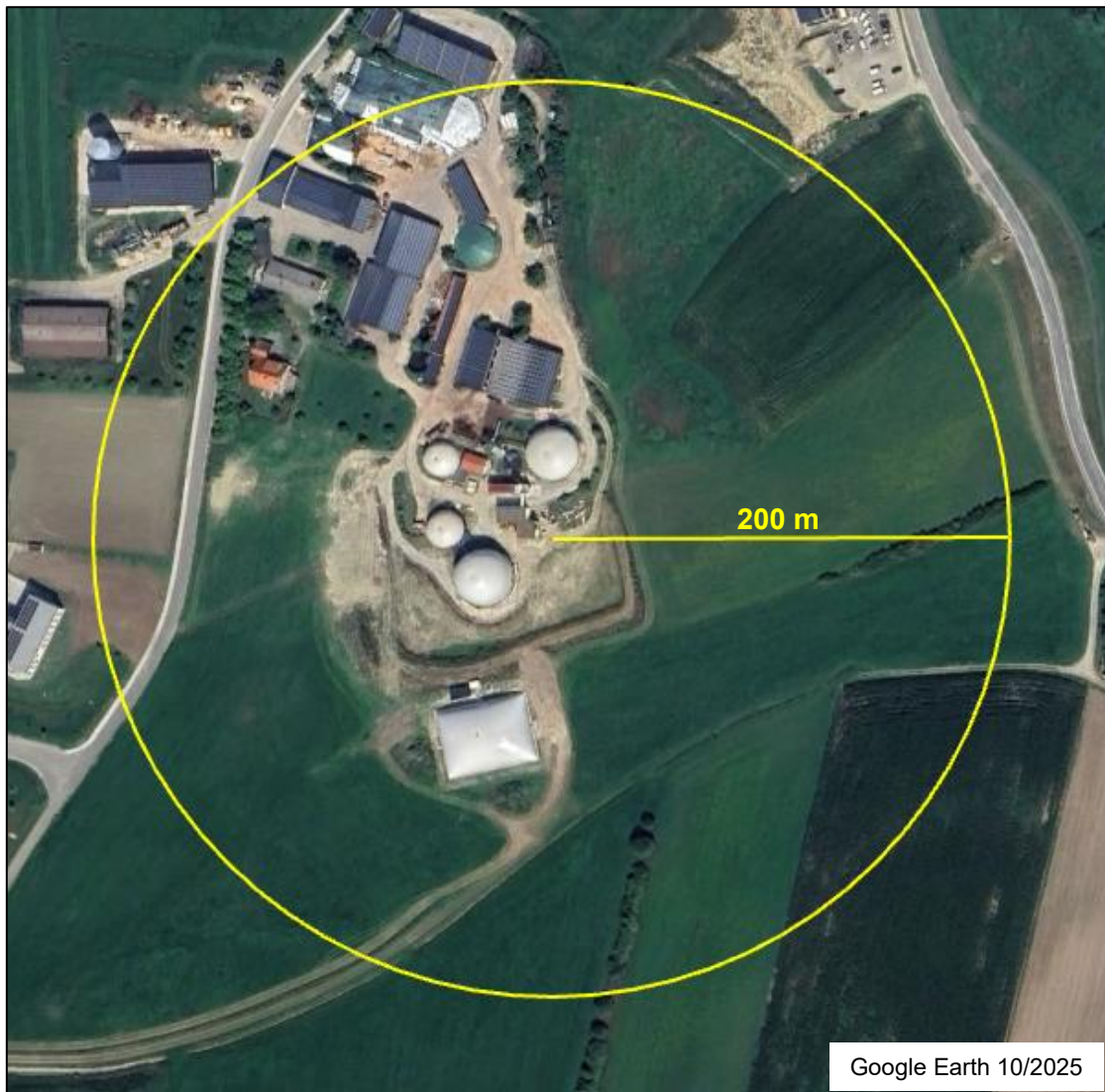


Abbildung 4: Achtungsabstand 200 m (ohne Maßstab)

Innerhalb des Achtungsabstandes von 200 m befinden sich keine Schutzobjekte, speziell keine überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird der bestehende Havarieschutzwall im Bereich der neu geplanten Behälter angepasst. Dieser dient der Rückhaltung von im Schadensfall austretenden Gärsubstraten und Gärresten. Er hält das Volumen zurück, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das größte Volumen eines Behälters oberhalb der Geländeoberkante.

Bei der Durchführung der Planung ist zu gewährleisten, dass die bauliche Ausführung der Behälter, die Lagerung sowie der Umgang mit Gärresten gem. den Vorgaben der AwSV (/22/) erfolgt, so dass keine Gefährdung des Bodens zu erwarten ist.

Ergebnis:

Hinsichtlich der Anlagensicherheit sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Flächen weiterhin als Intensivgrünland mit mäßiger Bedeutung bzw. als Betriebsgelände ohne Bedeutung für Natur und Umwelt genutzt werden.

Bei einer Beibehaltung der aktuellen Nutzung blieben die Entwicklungsmöglichkeiten bzw. die Aufwertung durch Baum- und Strauchpflanzungen in den Randbereichen des Gesamtgeländes unwahrscheinlich.

Das bisherige Landschaftsbild bliebe bei Nichtdurchführung des Vorhabens erhalten, ist allerdings durch den vorhandenen Doppelmembranspeicher deutlich vorgeprägt.

Damit sich die bestehende Biogasanlage an die aktuellen politischen Anforderungen anpassen und ihren Beitrag zur Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit in Deutschland beitragen kann, ist eine Biogasproduktion von ca. 5,66 Mio.Nm³ im Jahr notwendig. Die Erhöhung der Rohbiogasproduktion der Biogasanlage wäre ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unzulässig.

Die politischen Ziele der Landes- und Bundesregierung zur Förderung und zum Ausbau der erneuerbaren Energie sowie der Schaffung von in Deutschland erzeugtem grünes Erdgas (Kompensation von Importen), werden nicht erreicht.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Baustellenflächen, die nachfolgend keiner direkten Überbauung und Nutzung unterliegen, werden rekultiviert und der Grünlandnutzung (Einsaatgrünland) zugeführt. Bodenverdichtungen werden aufgehoben und es wird ein Saatplanum geschaffen. Die Flächen sind mit einer Grünland-einsaat vollständig zu begrünen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden somit minimiert.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt. Die aus standortgerechten, heimischen Gehölzen bestehende 462 m² große mesophile Hecke auf den Wallaußenseiten des Havarieschutzwalles im Geltungsbereich I ist zu erhalten (Maßnahme B1). Die aus standortgerechten, heimischen Gehölzen bestehende 140 m² große mesophile Hecke an der Wippendorfer Straße im Geltungsbereich I ist zu erhalten (Maßnahme B2). Die aus standortgerechten, heimischen Gehölzen bestehende 1.395 m² große mesophile Hecke am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches II ist zu erhalten (Maßnahme B3). Die standortgerechten, heimischen Bäume am östlichen Rand des Geltungsbereiches II entlang der Wippendorfer Straße sind zu erhalten (Maßnahme B4).

4.2 Schutzgut Fläche

Gesonderte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Vegetation und Boden, müssen nicht erbracht werden.

4.3 Schutzgut Boden

Beeinträchtigungen des Bodens aus Baustelleneinrichtungen sollen über die Sicherung und fachgerechte Lagerung von Oberboden, die Trennung von Ober- und Unterboden, die Sicherung der Umgebung vor Befahren und Ablagerung, die sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw. vermieden werden.

Bei den Bautätigkeiten sind die DIN 18915 – *Bodenarbeiten*, DIN 18300 – *Erdarbeiten*, DIN 19639 – *Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben* sowie DIN 19731 – *Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut* anzuwenden.

Die Bodenversiegelung soll auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß begrenzt werden. Hierdurch werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden minimiert.

4.4 Schutzgut Wasser

Das im Plangeltungsbereich I auf den Gebäuden und Anlagen sowie befestigten Flächen anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser wird nur geringfügig vor Ort versickert. Ein Großteil wird im Havarieraum gesammelt und anschließend nach eingehender Sichtkontrolle durch den Betreiber gedrosselt über einen Schieber in den südlich befindlichen Graben entwässert. Beeinträchtigungen aus der Verschmutzung sowie einem erhöhten Abflussverhalten des Entwässerungsgrabens werden somit minimiert. Das auf dem Abfüllplatz anfallende verunreinigte Niederschlagswasser wird aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet. Belastungen des Grundwassers werden dadurch vermieden.

Das Niederschlagswasser der Gebäude und Anlagen im Plangeltungsbereich II wird flächig versickert. Somit werden Beeinträchtigungen aus einer verringerten Grundwasserneubildungsrate minimiert.

4.5 Schutzgut Klima/Luft

Nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange Klima/Luft werden vermieden. Die Standortwahl bezieht sich auf einen Bereich, der keinen klimatischen Sonderstandort oder Kaltluftabflüsse mit Wirkungen auf Wohngebiete bzw. belastete Gebiete aufweist. Über die Nachverdichtungen werden Auswirkungen oder Veränderungen des Mikroklimas vermieden.

Gesonderte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen müssen, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Vegetation, Boden und Wasser, nicht erbracht werden.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Baukörper sollen eine landschaftsangepasste, gedeckte, matte farbliche Gestaltung erhalten, wodurch die landschaftliche Integration erleichtert wird. Es sollen blaue, grüne, weiße, graue, schwarze oder braune Farbpaletten zur Verwendung kommen. Damit wird eine landschaftsangepasste Farbgebung gewährleistet.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Anpflanzungs- und Entwicklungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB als Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festgesetzt. Mit diesen Festsetzungen wird ein sanfter Übergang von Betriebsgelände zu den sich räumlich anschließenden Nutzungen (Landwirtschaft) gewährleistet.

Im Zusammenhang mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Eingriffe auf ein geringes, unerhebliches Maß reduziert.

4.7 Schutzgut Mensch

Die geplanten Nutzungen führen nicht zu wesentlichen Geräusch- und Geruchsemissionen. Daher sind keine Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von baubedingten Eingriffen in Bodendenkmale sind gem. § 15 Abs. 1 DSchG Bodenfunde grundsätzlich meldepflichtig:

„Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.“

5 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich

Mit der Planung wird ein Eingriff gem. § 14 BNatSchG vorbereitet, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. §1a BauGB auszugleichen ist.

Die naturschutzfachliche Untersuchung der für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft und die Bilanzierung des Ausgleichsbedarfes erfolgt in einem Grünordnungsplan (/4/).

Die Beurteilung der Eingriffe und Bemessung des Ausgleichs erfolgt gem. dem Leitfaden „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (2003, /12/) sowie der Fortschreibung des Leitfadens vom Dezember 2021 (/13/).

Eingriffe in den Boden und Biotopverluste ergeben sich aus der Voll- und Teilversiegelung und dem damit einhergehenden Funktionsverlust der offenen Bodenbereiche. Diese werden über die geplante Entwicklung von Streuobstbeständen (Maßnahme E4 und E5) sowie mesophilen Hecken (Maßnahme E1, E2 und E3) kompensiert.

Aus der Durchführung der Planung resultiert ein Ausgleichsbedarf von 10.865 WP. Durch die geplanten Maßnahme E1 – E5 wird ein Ausgleichsumfang von 14.109 WP erzielt.

Im Bebauungsplan dargestellte Anpflanzungsflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB als Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Landschaftsbild festgesetzt.

6 Planalternativen

Planalternativen für den Vorhabenstandort bestehen nicht, da die an diesem Standort vorhandene Biogasanlage gesichert und erweitert werden soll.

Für die im Plangebiet geplante Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes ergeben sich keine alternativen Festsetzungsmöglichkeiten. Die vorliegende Nutzung unterscheidet sich von den Baugebietstypen gem. §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, da hier das Baurecht nur für die vorliegende, spezielle Nutzungsart „Bioenergie“ geschaffen werden soll.

Die Baugrenzen beziehen sich auf die vorhandenen und geplanten Anlagenteile.

Alternativen für die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe, insbesondere die Festsetzung einer geringeren Höhe ergeben sich nicht, da die im Plangeltungsbereich vorhandenen und geplanten Gebäude-, Behälter- und Anlagenhöhen technisch bedingt sind. Die Festsetzung bildet somit die typische maximale Anlagenhöhe ab.

Ein landschaftsgerechtes Einfügen in die baulichen Strukturen wird über die festgesetzte Eingrünung gewährleistet.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Grundlagen/Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Fachgutachten zu den Belangen des Umweltschutzes

Für den Umweltbericht wurden die folgenden Prognosen und Prüfungen vorgelegt und nach den genannten technischen Verfahren und Grundlagen bearbeitet:

- /1/ DS – Architektur und Stadtplanung: Begründung und Planzeichnung zum Entwurf; Stand: 10/2025
- /2/ EES Nord GmbH: Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung der Biogasanlage der HS GmbH & Co. KG; Stand: 10/2023
- /3/ SVB Andreas Köppel: Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Gewässer auf den Grundstücken Fl.-Nr. 214, 2075, 2088 Gemarkung Weihenzell und Gemeinde Weihenzell; Stand: 20.06.2025
- /4/ Lücking & Härtel GmbH: Grünordnungsplan; Stand: 27.10.2025
- /5/ Lücking & Härtel GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Stand: 27.10.2025

7.1.2 Umweltrelevante Stellungnahmen

Für die Umweltprüfung wurden im Rahmen des Verfahrens folgende umweltrelevante Stellungnahmen berücksichtigt:

- Zu den Fachgebieten: Bauplanungsrecht/Städtebau, Bauordnungsrecht, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Landwirtschaft:
 - /6/ Landratsamt Ansbach, Schreiben vom 24.06.2025, 27.06.2025
 - /7/ Staatliches Bauamt, Schreiben vom 30.05.2025
 - /8/ Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Schreiben vom 08.07.2025
- Zu den Zielen der Raumordnung:
 - /9/ Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 02.07.2025
- Zu den Belangen des Denkmalschutzes insbesondere hinsichtlich Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmalen:
 - /10/ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 18.06.2025
- Zur Wasser- und Abwasserbewirtschaftung, Altlasten:
 - /11/ Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Schreiben vom 08.07.2025

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten keine wesentlichen Kenntnislücken oder Daten-defizite auf.



7.2 Monitoring nach Anlage 1 Nr. 3 b BauGB

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie die Behälter und Sammeleinrichtungen einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen, sind vor Inbetriebnahme ausschließlich von einem zugelassenen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf ihre Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung dem Landratsamt Ansbach vorzulegen.

Zuständig für den Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, kurz AwSV, und damit Ansprechpartner für Fragen zu diesem Themenkomplex ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ansbach.

Die Bauausführung sowie die ordnungsgemäße Ausführung der technischen Einrichtungen werden durch die Genehmigungs- und Fachbehörden überprüft.

Hinsichtlich des Anlagenbetriebes im geplanten Sondergebiet und der technischen Ausstattung besteht für die Gemeinde kein zusätzlicher Überwachungsbedarf. Die Überwachung wird in Amtshilfe von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit übernommen.

Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage und deren –betrieb unterliegen der Überwachungspflicht des § 52 BImSchG.

Die für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Maßnahmen sollen durch die Gemeinde wie folgt überwacht werden:

1. Die Durchführung der Maßnahmen sollen der Gemeinde schriftlich angezeigt werden. Erfolgt dies nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so sind die Maßnahmen anzumahnen.
2. Erfolgskontrollen durch Sichtkontrolle sollen durch die Gemeinde direkt nach der in 1. genannten Anzeige auf Durchführung sowie zwischen dem 5. und 10. Jahr durchgeführt werden.
3. Erfolgskontrollen bzw. die Abnahme sollen durch die Gemeinde nach 3 Jahren durch Begehung mit dem Vorhabenträger erfolgen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von 2 Monaten durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Bioenergie Weihenzell“ sollen auf einer Fläche von ca. 44.465 m² die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Sicherung und Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage geschaffen werden. Hiermit soll dem Ziel Rechnung getragen werden, innerbetriebliche und betriebsnahe Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Wärme sicher zu stellen.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auszugleichen ist. Als Kompensationsmaßnahme (Ausgleich) werden im Bebauungsplan Anpflanzungsflächen und Erhaltungsbindungen von Sträuchern und Bäumen festgesetzt, die die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auffangen und einen sanften Übergang vom Betriebsgelände, zu dem sich räumlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum gewährleisten.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop- oder Objekte sowie ökologisch wertvolle Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen bzw. werden erhalten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind mit der Planung nicht zu erwarten.

Die geplanten Nutzungen führen nicht zu wesentlichen Geräusch- und Geruchsemissionen.

Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser im Plangeltungsbereich II wird gesammelt und nach eingehender Sichtkontrolle des Betreibers gedrosselt über einen Schieber in den südlich befindlichen Graben entwässert. Beeinträchtigungen aus der Verschmutzung sowie einem erhöhten Abflussverhalten des Entwässerungsgrabens werden somit minimiert. Das auf dem Anlagengelände anfallende verunreinigte Niederschlagswasser wird aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet. Belastungen des Grundwassers werden dadurch vermieden. Das Niederschlagswasser der Gebäude und Anlagen im Plangeltungsbereich II wird flächig versickert. Somit werden Beeinträchtigungen aus einer verringerten Grundwasserneubildungsrate minimiert.

Auftretende Befunde und Funde bei Bodeneingriffen sind umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan übernommen.

Mit dem Bebauungsplan werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Die Errichtung von weiteren Baukörpern und Aggregaten auf dem Anlagengelände können im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren legitimiert und damit umgesetzt werden. Da es sich beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG um ein Verfahren mit Konzentrationswirkung handelt, kann sicher davon ausgegangen werden, dass möglich zukünftige Auswirkungen solcher Erweiterung einer detaillierten fachbehördlichen Prüfung unterliegen.

bearbeitet:



F. Aurich
B. Sc. Umweltmonitoring

geprüft:



D. Härtel
Assessor des Höheren Dienstes
Umweltgutachter (DE-V-0283)

7.4 Referenzliste der Quellen

Sonstige Dokumentationen:

- /12/ Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung); Stand: 01/2003
- /13/ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. Fortschreibung; Stand: 12/2021
- /14/ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV); Stand: 28.02.2014
- /15/ Landratsamt Ansbach: Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG vom 11.09.2025

Fachinformationssysteme (online):

- /16/ Bundesamt für Naturschutz (www.geodienste.bfn.de): Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Stand: 15.11.2024
- /17/ Bayerisches Landesamt für Umwelt (www.umweltatlas.bayern.de): Daten zum Thema Schutzgebiete, Boden und Wasser, Stand: 20.10.2025
- /18/ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (geoportal.bayern.de): Daten zum Thema Boden; zuletzt eingesehen am: 20.10.2025

Fachpläne:

- /19/ Flächennutzungsplan (FNP); Stand: 14.12.2018
- /20/ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Stand: 01.06.2023
- /21/ Regionalplan der Region Westmittelfranken (8); Stand: 16.10.2025

Fachgesetze/Verordnungen:

- /22/ AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Stand vom 19.06.2020
- /23/ BauGB – Baugesetzbuch; Stand vom 12.08.2025
- /24/ BauNVO – Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke; Stand vom 03.07.2023
- /25/ BayBO – Bayerische Bauordnung; Stand vom 25.07.2025
- /26/ BayDSchG – Bayerisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler; Stand vom 23.12.2024

- /27/ BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz; Stand vom 25.07.2025
- /28/ BayWG – Bayerisches Wassergesetz; Stand vom 25.07.2025
- /29/ BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten; Stand vom 25.02.2021
- /30/ BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung; Stand vom 09.07.2021
- /31/ BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge; Stand vom 12.08.2025
- /32/ 12. BImSchV – Störfall-Verordnung – Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Stand vom 03.07.2024
- /33/ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Stand vom 12.08.2025
- /34/ KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen; Stand vom 02.03.2023
- /35/ UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Stand vom 23.10.2024
- /36/ WHG – Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts; Stand vom 12.08.2025

